



**Gesuch um Zustimmung für eine Tempo-30-Zone oder Begegnungszone im vereinfachten Verfahren;
Selbstdeklaration**

Die Gemeinde
abschnitten eine
um Zustimmung.

beabsichtigt, auf den nachfolgend aufgeführten Strassen-
einzurichten und ersucht das Tiefbauamt des Kantons Bern

Strassenabschnitte:

Auf ein Gutachten nach Art. 108 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) wurde verzichtet, weil die betroffenen Strassenabschnitte als nicht verkehrsorientiert eingestuft werden. Diese Einstufung erfolgt aus folgenden Gründen:

Der Verlauf der betroffenen Strassenabschnitte und die als verkehrsorientiert eingestuften übergeordneten Strassen können dem beiliegenden Situationsplan entnommen werden.

Die Gemeinde ist sich bewusst und akzeptiert, dass ohne Gutachten die Gründe und die Verhältnismässigkeit der Massnahmen durch die Zustimmungsbehörde nicht im Detail überprüft werden können und dadurch die Verantwortung auch mit Zustimmung bei der Gemeinde verbleibt.

Weiter bestätigt die Gemeinde, dass die Projektierung, auch ohne Gutachten, nach den gesetzlichen (Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz) und normativen Vorgaben erfolgte, um eine gut funktionierende und sichere neue auf den genannten Strassenabschnitten zu gewährleisten.

Weitere Bemerkungen:

Datum:

Absender/Unterschrift:

Beilagen:

- Situationsplan mit betroffenen Strassenabschnitten und verkehrsorientierten übergeordneten Strassen
- Massnahmenplan
- Beschluss durch den Gemeinderat